



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 02.04.2024

79. Jahrgang

Nr. 04

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	2
Bekanntmachung des Bezirks Schwaben; Sprechtage des Bezirks Schwaben zur kostenlosen Beratung über finanzielle Hilfen	3
Bekanntmachung des Schulverbandes Willprechtzell; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	3
Bekanntmachung des Landkreises Aichach Friedberg; Bauordnung Baurecht; Genehmigung des Antrages von Herrn Halil Kayar, Donauschwabenring 32, 86415 Mering zur Nutzungsänderung einer gewerblichen Fläche (Metzgerei) in Wohnraum (5 WE) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3286/2 der Gemarkung Mering.	4

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung

des Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 1.292.600€**
und
im **Vermögenshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 354.500 €**
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht vorgesehen**.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe erhebt für seinen durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Umlage teilt sich in eine

- **Umlage Betriebskosten** - gem. § 25 Verbandssatzung (siehe nachfolgend unter Abs. 1),
- **Umlage Verbandsanlage** - gem. § 26 Verbandssatzung (siehe nachfolgend unter Abs. 2) und
- **Umlage Investitionskosten** - gem. § 27 Verbandssatzung (siehe nachfolgend unter Abs. 3).

(1) Umlage Betriebskosten:

Die **umzulegenden Ausgaben** werden auf **444.650 € festgesetzt** und nach folgendem Umlageschlüssel **umgelegt**:

Anteil Kläranlage Abwasserzweckverband	51,61 % (229.505,00 €)
Markt Aindling Kläranlage Edenhausen	16,31 % (72.542,04 €)
Markt Aindling Netzunterhalt	16,60 % (73.810,86 €)
Gemeinde Petersdorf Netzunterhalt	11,71 % (52.060,43 €)
Gemeinde Todtenweis Netzunterhalt	3,76 % (16.731,67 €)

(2) Umlage Verbandsanlage:

Die **umzulegenden Ausgaben** werden auf **812.450 € festgesetzt** und nach folgendem Umlageschlüssel **umgelegt**:

Markt Aindling	41,52 % (337.302,16 €)
Gemeinde Petersdorf	9,63 % (78.211,85 €)
Gemeinde Todtenweis	48,86 % (396.935,99 €)

(3) Umlage Investitionskosten:

Die **umzulegenden Ausgaben** werden auf **333.500 € festgesetzt** und nach folgendem Umlageschlüssel **umgelegt**:

Markt Aindling	30,00 % (100.050 €)
Gemeinde Petersdorf	9,00 % (30.015 €)
Gemeinde Todtenweis	61,00 % (203.435 €)

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **210.000 € festgesetzt**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden **nicht vorgenommen**.

§ 7

Diese Haushaltssatzung **tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft**.

Aindling, den 19.03.2024

Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe

gez.
Konrad Carl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2024 des Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Raum 002 im Erdgeschoss, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Bekanntmachung des Bezirks Schwaben; Sprechtag des Bezirks Schwaben zur kostenlosen Beratung über finanzielle Hilfen

Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen Sprechtag des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung an zu Fragen

- der Hilfe zur ambulanten und stationären Pflege
- zur Teilhabe und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

Im Landkreis Aichach-Friedberg finden im Monat April 2024 folgende Beratungstage statt:

- in Aichach im Pflegestützpunkt, Stadtplatz 28, am 10.04.2024 vormittags
- in Friedberg im Pflegestützpunkt, Ludwigstr. 39, am 22.04.2024 vormittags
- in Mering findet im April kein Sprechtag statt.

Eine Terminvereinbarung ist erwünscht unter Tel. 0821/3101-216 oder E-Mail beratungsstelle@bezirk-schwaben.de

Herzlichen Dank für die Veröffentlichung im Voraus.

gez. Eva Baumgartl

Bekanntmachung des Schulverbandes Willprechtzell; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung des Schulverbandes Willprechtzell, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt.
Er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	349.850,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	114.300,00 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigung** im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (**Schulverbandsumlage**).

Diese unterteilt sich in eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** zur Deckung des Finanzbedarfes im Verwaltungshaushalt und in eine **Investitionsumlage** zur Deckung des Finanzbedarfes im Vermögenshaushalt. Beide Umlagen werden nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule **am 01.10.2023** besuchten, beträgt **137 Verbandsschüler**.

(1) Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf **211.950,00 €** festgesetzt.

Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage je Verbandsschüler wird auf **1.547,08 €** festgesetzt.

(211.950,00 € : 137 Verbandsschüler = 1.547,08 €)

Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage verteilt sich auf die Schulverbandsmitglieder wie folgt:

Markt Aindling	bei 34 Verbandsschülern	52.600,73 €
Gemeinde Petersdorf	bei 88 Verbandsschülern	136.143,07 €
Markt Pöttmes	bei 15 Verbandsschülern	23.206,20 €

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 €** festgesetzt.

Die Investitionsumlage je Verbandsschüler wird auf **0,00 €** festgesetzt.

(0,00 € : 137 Verbandsschüler = 0,00 €)

Die Investitionsumlage verteilt sich auf die Schulverbandsmitglieder wie folgt:

Markt Aindling	bei 34 Verbandsschülern	0,00 €
Gemeinde Petersdorf	bei 88 Verbandsschülern	0,00 €
Markt Pöttmes	bei 15 Verbandsschülern	0,00 €

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **56.500,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung **tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft**.

Petersdorf, 12.03.2024

Schulverband Willprechtzell

gez.
Dietrich Binder
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Willprechtzell samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Willprechtzell in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Raum 001 im Erdgeschoss, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Bekanntmachung des Landkreises Aichach Friedberg; Bauordnung

Baurecht; Genehmigung des Antrages von Herrn Halil Kayar, Donauschwabenring 32, 86415 Mering zur Nutzungsänderung einer gewerblichen Fläche (Metzgerei) in Wohnraum (5 WE) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3286/2 der Gemarkung Mering.

Mit Bescheid vom 19.03.2024 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung einer gewerblichen Fläche (Metzgerei) in Wohnraum (5 WE) auf dem Grundstück Flur-Nr. 3286/2 der Gemarkung Mering wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 19.03.2024 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-318) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Stefan Schradi
